



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Dr. Dohle
Tel.: +49 30 20619-185
Fax: +49 30 2061959-185
E-Mail: dr.dohle@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Berlin, 21.06.2010
Rundschreiben 67/10

per E-Mail

Schließung bzw. Insolvenz von Krankenkassen - Was Arbeitgeber beachten müssen

Zusammenfassung

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber bei der Schließung bzw. bei einer Insolvenz von Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung" wurde zum 1. Januar 2010 die Insolvenzfähigkeit aller gesetzlichen Krankenkassen hergestellt.

Die Herstellung der Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen war politisch gewollt und ist bei bestehendem Kassenwettbewerb systemimmanent. Im Sinne der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es auch keinen Grund, warum Krankenkassen, die unwirtschaftlich arbeiten und/oder eine kritische Größe nicht erreichen, eine Bestandsgarantie erhalten sollen. Es gehört zur Marktwirtschaft, wenn solche Unternehmen aus dem Wettbewerb ausscheiden. Zudem hat der Gesetzgeber zahlreiche Sicherungsmechanismen vorgesehen, wie z. B. in § 265a SGB V: "Finanzielle Hilfen zur Vermeidung der Schließung oder Insolvenz einer Krankenkasse."

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer:

27/622/50987

Bankverbindungen:

Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)

Den Versicherten entsteht im Insolvenz- oder Schließungsfall kein Schaden. Sie können innerhalb von zwei Wochen (Pflichtversicherte) bzw. drei Monaten (freiwillig Versicherte) zu einer anderen, frei wählbaren gesetzlichen Krankenkasse wechseln. Der Versicherungsschutz bleibt jederzeit gewährleistet.

Der **Arbeitgeber** ist von einer Schließung bzw. Insolvenz einer Krankenkasse dann unmittelbar betroffen, wenn der Versicherte von seinem Wahlrecht keinen bzw. keinen rechtzeitigen Gebrauch macht. In diesen Fällen meldet der Arbeitgeber die betroffenen Mitarbeiter bei der Kasse an, bei der sie vor ihrer Mitgliedschaft in der insolventen Kasse versichert waren. Ist diese nicht zu ermitteln, wählt der Arbeitgeber eine neue Krankenkasse für seine Mitarbeiter aus (§ 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V analog). Für den Arbeitgeber resultieren daraus - aufgrund des bundesweit einheitlichen Beitragssatzes von 14,9 Prozent insgesamt bzw. 7,0 Prozent Arbeitgeberanteil - keine finanziellen Vor- oder Nachteile.

Den Arbeitgeber treffen damit genau die Pflichten, die er heute schon etwa bei Neueinstellungen hat, bei denen der neue Arbeitnehmer keine Mitgliedsbescheinigung vorlegt. Der GKV-Spitzenverband und die Krankenkassen informieren derzeit in entsprechender Weise.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Dr. Anne Dohle